



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 69/2021

Freitag, den 03.12.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der ANKER Einrichtung Deggendorf sowie Dependance Stephansposching, Stadtfeldstraße 11, 94469 Deggendorf, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Seite 304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Bayerisches Rotes Kreuz Senioren- Wohn- und Pflegeheim Plattling, Luitpoldstr. 14a, 94447 Plattling, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Seite 305

LANDRATSAMT DEGGENDORF

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der ANKER Einrichtung Deggendorf sowie Dependance Stephansposching, Stadtfeldstraße 11, 94469 Deggendorf, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ANKER Einrichtung Deggendorf, Stadtfeldstraße 11, 94469 Deggendorf und die Dependance Stephansposching, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu mehreren Reihentestungen des Gesundheitsamtes Deggendorf am 11.12.2021, sowie am 16.12.2021 um 10.00 Uhr in die Dependance Stephansposching und am 10.12.21, sowie am 15.12.2021 um 08.00 Uhr in die Anker Einrichtung Deggendorf vorgeladen. Die Reihentestungen werden durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Deggendorf in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.

2. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 04.12.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 20.12.2021 außer Kraft.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 02.12.2021
gez.
Hr. Peterle
Leitender Regierungsdirektor

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

LANDRATSAMT DEGGENDORF

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Bayerisches Rotes Kreuz Senioren- Wohn- und Pflegeheim Plattling, Luitpoldstr. 14a, 94447 Plattling, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bayerisches Rotes Kreuz Senioren- Wohn- und Pflegeheims Plattling, Luitpoldstr. 14a, 94447 Plattling, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Deggendorf am 16.12.2021 um 10.00 Uhr in das Bayerisches Rotes Kreuz Senioren- Wohn- und Pflegeheim Plattling, Luitpoldstr. 14a, 94447 Plattling vorgeladen. Die Reihentestungen werden durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Deggendorf in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.

2. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 04.12.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 20.12.2021 außer Kraft.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 02.12.2021
gez.
Hr. Peterle
Leitender Regierungsdirektor

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125